

**4158/AB**  
Bundesministerium vom 19.11.2019 zu 4184/J (XXVI. GP) [bmf.gv.at](http://bmf.gv.at)  
Finanzen

Dipl.-Kfm. Eduard Müller, MBA  
Bundesminister für Finanzen

Johannesgasse 5, 1010 Wien

Herrn Präsidenten  
des Nationalrates  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Parlament  
1017 Wien

Geschäftszahl: BMF-310205/0149-GS/VB/2019

Wien, 19. November 2019

Sehr geehrter Herr Präsident!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 4184/J vom 19. September 2019 des vormaligen Abgeordneten Efgani Dönmez, PPM, Kolleginnen und Kollegen beehe ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu 1.:

Geldstrafen werden von der Finanzmarktaufsicht (FMA) vereinnahmt, fließen aber in weiterer Folge entweder dem Fonds Soziales Wien oder dem Bund zu. Lediglich der für die Durchführung des Verwaltungsstrafverfahrens zu leistende Kostenbeitrag des Beschuldigten verbleibt der FMA.

Sachen werden von der FMA nicht beschlagnahmt, weswegen es aus diesem Titel auch keine Erlöse gibt.

Zu 2.:

<b>Gesetz</b>	<b>Bestimmung</b>
Bankwesengesetz (BWG)	§ 101a
Börsegesetz (BörseG)	§ 112 Abs 3
	§ 144
	§ 157 Abs 3
Alternative Investmentfonds Manager-Gesetz (AIFMG)	§ 60 Abs 9
Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz (ESAEG)	§ 43
Rechnungslegungskontrollgesetz (RL-KG)	§ 13 Abs 2
Sanierungs- und Abwicklungsgesetz (BaSAG)	§ 159
Zentralverwahrer-Vollzugsgesetz (ZvVG)	§ 4 Abs 4
	§ 5 Abs 6
Investmentfondsgesetz (InvFG)	§ 190c
Wertpapieraufsichtsgesetz 2018 (WAG 2018)	§ 102 Abs 4
Zahlungsdienstegesetz (ZaDiG 2018)	§ 103 Abs 2
Pensionskassengesetz (PKG)	§ 47a
Finanzmarkt-Geldwäschegegesetz (FM - GwG)	§ 39
PRIIP-Vollzugsgesetz	§ 12
Abschlussprüfer-Aufsichtsgesetz	§ 65 Abs 4
Punzierungsgesetz 2000	§ 27 Abs 4

Zu 2.1.:

Die eingehobenen Geldstrafen fließen entsprechend den zuvor angeführten Bestimmungen ausnahmslos dem Bund zu.

Zu 3.:

Gemäß § 15 VStG fließen Geldstrafen, sofern die Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmen, dem Sozialhilfeverband zu, in dessen Gebiet die Strafe verhängt wurde. Sitz der FMA ist Wien. Vor diesem Hintergrund fließen Geldstrafen, sofern sie nicht nach den in der Antwort zu Frage 2 genannten Bestimmungen verhängt worden sind, dem Fonds Soziales Wien zu.

Eine Mitteilungspflicht der FMA an das Bundesministerium für Finanzen über die Höhe der an den Fonds Soziales Wien weitergeleiteten Geldstrafen besteht nicht.

Dem Bundesministerium für Finanzen wurden von der FMA auf Grund der in Frage 2 genannten gesetzlichen Bestimmungen Geldstrafen in folgender Höhe weitergeleitet:

- 2016: EUR 0,00
- 2017: EUR 900,00
- 2018: EUR 152.400,00

Zu 4. und 4.1.:

Der Kontenplan des Bundes sieht eine kontenweise Gliederung der einzelnen Strafen (gerichtliche, verwaltungsbehördliche oder sonstige Strafen) nicht vor. Hinsichtlich Einnahmen aus Verwaltungsstrafen anderer Bundesministerien oder anderer Gebietskörperschaften liegen dem Bundesministerium für Finanzen keine Informationen vor.

Das Bundesministerium für Finanzen hebt keine Verwaltungsstrafen nach dem VStG ein.

Der Bundesminister:  
Dipl.-Kfm. Eduard Müller, MBA

Elektronisch gefertigt



